

Antrag auf Gewährung einer Unterstützung für die befristete Krisendestillation von Wein 2026

Verordnung zur Krisendestillation von Wein (Krisendestillationsverordnung 2026 – KDV 2026)
vom 2. September 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 248)

Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 3 Ruppmannstraße 21 70565 Stuttgart	♦ Nur der vollständig ausgefüllte Antrag kann vom Regierungspräsidium bearbeitet werden. ♦ ☐ Bitte entsprechend ankreuzen. ♦ Bitte Beiblatt 7 und 8 beachten (Datenschutzhinweise) ♦ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung des Antrags. ♦ Grau unterlegte Felder werden vom Regierungspräsidium (RP) ausgefüllt.
--	---

Eingangsstempel

Antragstellende Person (vollständiger Name, Straße und ggf. Postfach, PLZ(en), Firmensitz)	
	EU-Betriebsnummer (BNRZD, 12-stellig) (ggf. beim Landratsamt beantragen)
	Landratsamt
	Amts-Nr.
Hinweis: Die Auszahlung des Zuwendungsbetrags erfolgt auf die in den Stammdaten hinterlegte Bankverbindung	
Rechtsform des Unternehmens	
Identifikationsnummer / Steuernummer ¹	
Finanzamt	
Mein Unternehmen gehört zu einer Unternehmensgruppe ² ☐ Nein ☐ Ja Wenn „Ja“, Beiblatt 1 ausfüllen.	
Telefon, Telefax, E-Mail, Mobilfunknummer (Datenschutzhinweise und Beiblatt 2 beachten)	Ansprechperson (Name, Funktion, Telefon) (Datenschutzhinweise und Beiblatt 2 beachten)
ggf. Betreuende/Bevollmächtigte Person (Kopie des Betreuungsvertrags bzw. Vollmacht (Beiblatt 3) beifügen)	
Telefon, Telefax, E-Mail, Mobilfunknummer (Datenschutzhinweise und Beiblatt 2 beachten)	Ansprechperson (Name, Funktion, Telefondurchwahl) (Datenschutzhinweise und Beiblatt 2 beachten)
Eingang:	
Eingetragen in die Ident-Nr.- Liste: ☐ Ja ☐ Nein	
Ident.-Nr.:	

¹ Weitere Hinweise zur Identifizierung auf Beiblatt 6.

² Im Sinne des Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU.

2	Angaben zum Unternehmen		
☐ Unternehmen im Weinsektor, die Weinbauerzeugnisse erzeugen oder vermarkten ☐ Winzergenossenschaft ☐ Vereinigung von Erzeugern Wenn „Ja“, Beiblatt 3 & 4 ausfüllen. ☐ Weinerzeugerorganisation ☐ Brennerei ☐ Der Antragsteller/ die Antragstellerin befindet sich in einem eröffneten Insolvenzverfahren.			
3	Angaben zur Maßnahme		
Beantragte Weinmenge zur Destillation: Liter Rot- und Roséwein mit der geschützten Ursprungsbezeichnung Württemberg (Mindestmenge 300 Liter Wein)			
4	Hinweise		
Bitte beachten Sie folgende Hinweise gemäß der Krisendestillationsverordnung 2026: - Unterstützungsfähig sind nur Rot- und Roséweine mit geschützter Ursprungsbezeichnung Württemberg. - Die Unterstützung für die Destillation kann nur ab einer Mindestmenge von 300 Litern Wein je Antragsteller beantragt werden. Eine Bündelung über Erzeugergemeinschaften ist möglich. - Der Antrag muss bis spätestens 15.10.2026 beim Regierungspräsidium (RP) Stuttgart eingegangen sein. - Merkmale des Weins und des Destillats: - Wein: Der zu destillierende Rotwein muss die Produktspezifikationen der geschützten Ursprungsbezeichnung Württemberg und einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 8,5 % vol. aufweisen. - Destillat: Das Destillat muss einen Alkoholgehalt von mindestens 92 % vol. oder mehr aufweisen und darf ausschließlich in der Industrie, einschließlich Desinfektion oder Pharmazeutik, oder im Energiebereich verwendet (zugeführt) werden. - Eine Auszahlung erfolgt erst nach Vorlage einer Destillationsbescheinigung, der Begleitdokumente für Weinbauerzeugnisse aus dem elektronischen Weinbegleitdokument-Verfahren (eWeinBV) und des Antrags mit Bescheid über die bestandene Qualitätsweinprüfung bis zum 1. April 2027 beim Regierungspräsidium Stuttgart. Sanktionsregelung: Liegt die tatsächlich destillierte Weinmenge unter 75 % der zur Destillation bewilligten Weinmenge, wird die zu gewährende Unterstützung um 50 % gekürzt. - Die Einhaltung der Unterstützungsbestimmungen können jederzeit, auch nach dem Transport des Weins zum Destillateur und nach der Zahlung der Unterstützung, kontrolliert werden.			
5	Erklärungen des Antragstellers / der Antragstellerin		
5.1 <u>Kürzung bei Überbeantragung im Rahmen der Krisendestillationsverordnung</u> Mir ist bekannt, dass bei einer Überbeantragung der zur Destillation vorgesehenen Weinmenge die beantragte Weinmenge prozentual anteilig nach § 4 Absatz 2 Satz 2 der Krisendestillationsverordnung 2026 gekürzt werden kann. 5.2 <u>Beginn vor Antragstellung</u> Ich bestätige / Wir bestätigen ausdrücklich, dass mit dem Vorhaben nicht begonnen wurde. 5.3 <u>Subventionsbetrug</u> Mir ist bekannt, dass alle Angaben meines Antrags subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz vom 1. März 1977, GBl. S. 42) und § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976, BGBl. I S. 2034/2037) sind.			

Mir ist auch bekannt,

- dass ich nach § 3 Abs. 1 des Subventionsgesetzes verpflichtet bin, der zuständigen Behörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, der Inanspruchnahme oder dem Belassen der Beihilfezahlungen entgegenstehen oder für die Rückforderung der Leistungen erheblich sind;
- dass falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben zur Strafverfolgung führen können;
- dass die Beihilfezahlung bei falschen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben oder bei Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung oder Einhaltung der Bedingungen und Auflagen bzw. der übernommenen Verpflichtungen zurückgefordert werden kann;
- dass die zuständige Behörde verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, der Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen.

Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören insbesondere

- die Angaben dieses Antrags und in den beigefügten Anlagen sowie in den dazu nachgereichten oder nachgeforderten Unterlagen;
- die Angaben in den Verwendungsnachweisen und den Belegen über die durchgeführten Investitionen;
- die Sachverhalte, von denen der Widerruf oder die Rücknahme der Bewilligung und die Erstattung der Zuwendung abhängen.

Die Pflicht, Änderungen subventionserheblicher Tatsachen unverzüglich mitzuteilen, ist mir / uns bekannt.

5.4 Prüf- und Betretungsrechte

Den Bediensteten des Regierungspräsidiums Stuttgart, auch in Begleitung von Prüfungsorganen der Europäischen Union, des Bundes oder der Länder ist das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten. Sie haben das Recht, auch nachträglich, das Vorliegen der Voraussetzungen durch Kontrollen (z.B. durch Besichtigung an Ort und Stelle) zu prüfen und entsprechende Auskünfte einzuholen. Auf Verlangen sind von den Begünstigten, die in Betracht kommenden Register, Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger sowie die sonstigen Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen sowie Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Mitwirkung zu gewähren. Diese Pflicht zur Mitwirkung gilt ausdrücklich auch für Fälle der Weitergabe von Fördermitteln an Dritte (soweit zulässig) oder der Verwendung von Fördermitteln für Dritte (soweit zulässig) oder unter Beteiligung von Dritten (soweit zulässig). Bei automatisiert oder elektronisch geführten Aufzeichnungen sind die Begünstigten verpflichtet, auf eigene Kosten die erforderlichen Ausdrucke zu erstellen, soweit das Regierungspräsidium Stuttgart oder die Prüfungsorgane der Europäischen Union, des Bundes oder der Länder dies verlangen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bewilligung widerrufen und die Unterstützung zurückgefordert wird, wenn die Begünstigte oder eine von dieser beauftragten oder bevollmächtigten Person die Kontrolle verhindert und/oder sich ihren insofern bestehenden Mitwirkungspflichten verweigert.

5.5 Transparenz/Veröffentlichung

Ich / Wir haben die Informationen zur Transparenz / Veröffentlichung auf Beiblatt 5 dieses Antrags zur Kenntnis genommen.

5.6 Erklärung zum Datenschutz

Die Datenschutzhinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Erläuterung: Dieser Antrag kann nur mit Hilfe der EDV bearbeitet werden.

Die Angaben der Telefon- und Telefaxnummer, E-Mailadresse und Mobilfunknummer ist freiwillig. Diese Daten können nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a) der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung nur erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, sofern die ausdrückliche Einwilligung des / der jeweils Betroffenen auf Beiblatt 2 erteilt wurde. Hierzu fügen Sie dem Antrag bitte die ausgefüllte und unterschriebene „Einwilligung zur Speicherung und Verarbeitung freiwilliger Angaben“ (Beiblatt 2) bei.

Ich bin damit einverstanden, dass die von mir bereitgestellten Daten zur Erstellung von anonymisierten Auswertungen durch das Regierungspräsidium Stuttgart, das Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat sowie durch die Europäischen Union und des Bundes in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich verwendet werden.

5.7 Aufbewahrungsfristen

Ich verpflichte mich, alle Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege, Bücher, Schriftstücke, Datenträger sowie sonstigen Antragsunterlagen die Dauer von sechs Jahren nach Gewährung der Unterstützung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrung vorgeschrieben ist.

5.8 Wirtschaftliche Schwierigkeiten / Insolvenzverfahren

Ich habe wahrheitsgemäße Angaben zu einem eröffneten Insolvenzverfahren unter Ziffer 2 gemacht.

Ich versichere / Wir versichern, dass die Angaben dieses Antrags richtig und vollständig sind.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin oder aller notwendigen Zeichnungsberechtigten und zugehörige(n) Namen in Druckbuchstaben.
	Wichtiger Hinweis zur Unterschrift: Bei Firmen, Winzergenossenschaften, Weinerzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugern ist der Antrag von den für die Gültigkeit notwendigen zeichnungsberechtigten Personen gemäß eingereichter Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Vollmacht zu unterschreiben. Dies gilt auch für nachgereichte Unterlagen oder Ergänzungen.

Beiblatt 1

Angaben zu Unternehmen, die zu einer Unternehmensgruppe gehören

Wenn Ihr Unternehmen zu einer Unternehmensgruppe gehört, werden die folgenden Angaben benötigt:	
Angaben zu Mutterunternehmen	
Name des Mutterunternehmens	
Identifikationsnummer / Steuernummer	
Finanzamt	
Angaben zum obersten Mutterunternehmen	
Name oberstes Mutterunternehmen	
Identifikationsnummer / Steuernummer	
Finanzamt	
Angaben zu Tochterunternehmen (es sind alle Tochterunternehmen anzugeben)	
Name Tochterunternehmen	
Identifikationsnummer / Steuernummer	
Finanzamt	
Angaben zu Tochterunternehmen (es sind alle Tochterunternehmen anzugeben)	
Name Tochterunternehmen	
Identifikationsnummer / Steuernummer	
Finanzamt	
Angaben zu Tochterunternehmen (es sind alle Tochterunternehmen anzugeben)	
Name Tochterunternehmen	
Identifikationsnummer / Steuernummer	
Finanzamt	

Weitere Hinweise zur Identifizierung auf Beiblatt 6.

Beiblatt 2

**Einwilligung zur Speicherung und Verarbeitung freiwilliger Angaben
zum Antrag auf Unterstützung für die befristete Krisendestillation von Wein**

Antragstellende Person / ggf. Ansprechperson / ggf. Bevollmächtigte Person / ggf.
Betreuende Person:

Name:

Die Telefon- und Telefaxnummer, E-Mailadresse und Mobilfunknummer können nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung nur erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, sofern ausdrücklich eine Einwilligung erteilt wurde. Diese Daten sind für die Bearbeitung des Antrags nicht zwingend erforderlich. Sofern Sie Ihre Einwilligung nicht erteilen, entstehen Ihnen keinerlei Nachteile.

- ☐ Ich willige ein/ Wir willigen ein, dass die im Antrag angegebene Telefon- und Telefaxnummer, E-Mailadresse, Mobilfunknummer erhoben, gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

Datum, Unterschrift

Wichtiger Hinweis zur Unterschrift: Bei Firmen, Winzergenossenschaften, Weinerzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugern ist der Antrag von den für die Gültigkeit notwendigen zeichnungsberechtigten Personen gemäß eingereichter Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Vollmacht zu unterschreiben.

Beiblatt 3

Name oder Bezeichnung des Unternehmens

Ort, Datum

VOLLMACHT

**im Rahmen des Antrags auf Gewährung einer Unterstützung für die befristete
Krisendestillation von Wein 2026
vom _____ (Datum des Antrags).**

Bei Firmen, Winzergenossenschaften, Weinerzeugergemeinschaften und Gesellschaften muss die Vollmacht von den notwendigen zeichnungsberechtigten Personen gemäß eingereichter Satzung bzw. Gesellschaftervertrag erteilt werden (z.B. Vorstände einer Genossenschaft, alle mitbestimmenden Teilhaber einer GbR).

Hiermit bevollmächtigt/bevollmächtigen (ggf. auf separatem Blatt ergänzen)

Vorname, Name

Funktion

Unterschrift

Vorname, Name

Funktion

Unterschrift

Vorname, Name

Funktion

Unterschrift

(nachfolgend **Vollmachtgeber / Vollmachtgeberin** genannt)

Vorname, Name

Straße

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Funktion

Unterschrift

(nachfolgend **Bevollmächtigte Person** genannt)

das Antragsverfahren für die oben genannte Unterstützung beim Regierungspräsidium Stuttgart abzuwickeln.

Die Bevollmächtigte Person war und ist befugt, sämtliche in diesem Zusammenhang erforderlichen oder zweckmäßigen Erklärungen und Nachweise (v.a. Destillationsbescheinigung, Weinbegleitpapier, Antrag mit Bescheid über die bestandene Qualitätsweinprüfung) im Namen des Vollmachtgebers abzugeben und vorzulegen, entsprechend zu handeln und zu unterzeichnen.

Die Gültigkeit dieser Vollmacht endet mit dem jederzeit möglichen Widerruf durch die Vollmachtgeberin / den Vollmachtgeber. Das zuständige Regierungspräsidium Stuttgart ist darüber umgehend zu informieren.

Beiblatt 4

Auflistung der Mitglieder einer Vereinigung von zwei oder mehr Erzeugern bei Bündelung

Vor- und Nachname	BNR-ZD / UD-Nr.	zu destillierende Menge Wein, die durch die Erzeugergemeinschaft beantragt wird

Beiblatt 5

Transparenz/Veröffentlichung

Unterrichtung der Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) über die Veröffentlichung und Verarbeitung ihrer Daten im Rahmen der sog. Transparenz

I. Allgemeines

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sind aufgrund europarechtlicher Vorgaben verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus den o. g. Agrarfonds der EU des vorangegangenen Agrar-Haushaltsjahres spätestens zum 31. Mai jedes Jahres im Internet zu veröffentlichen (sog. Transparenz).

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der EU können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der EU, des Bundes, der Länder, Kreise und Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Daten über die Begünstigten der o. g. Agrarfonds verfolgt die EU das Ziel, die Transparenz der Verwendung ihrer Mittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung ihrer Mittel zu verstärken.

Die Veröffentlichung richtet sich nach Artikel 98 Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit Artikel 49 Absatz 3 und 4 Verordnung (EU) 2021/1060. Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

- a) bei natürlichen Personen Vor- und Nachname des Begünstigten,
- b) bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen den Namen oder die Bezeichnung, unter der der Begünstigte im Rechtsverkehr auftritt,
- c) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder seinen Sitz hat, die Postleitzahl und den Staat,
- d) im Falle der Zugehörigkeit des Begünstigten zu einer Unternehmensgruppe: Name des Mutterunternehmens und dessen steuerliches Identifikationsmerkmal,
- e) die Beträge der Zahlungen, die der Begünstigte in dem betreffenden Agrar-Haushaltsjahr für jede aus dem EGFL oder dem ELER finanzierte Maßnahme erhalten hat; für die ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe der Beteiligung der Union und der nationalen Beteiligung; ferner sind der Gesamtbetrag des jeweiligen Agrarfonds und deren Summe anzugeben,
- f) sonstige Informationen in Bezug auf die jeweilige Maßnahme:
 - (1) Bezeichnung der Maßnahme,
 - (2) Zweck der Maßnahme,
 - (3) für bestimmte Maßnahmen: Datum des Beginns,
 - (4) für bestimmte Maßnahmen: voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses,
 - (5) das betroffene spezifische Ziel der Maßnahme.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Zahlungen aus den o. g. Agrarfonds in einem Jahr gleich oder niedriger als 1.250 € ist. In diesem Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte gleichwohl aufgrund der übrigen zu veröffentlichenden Informationen infolge einer

begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten möglich sein, werden – um dies zu verhindern – die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

IV. Hinweis auf den Veröffentlichungsort

Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrarzahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich und werden u. a. in einem offenen, maschinenlesbaren Format wie CSV oder XLSX zur Verfügung gestellt.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte bei den für die betreffenden Zahlungen und den Datenschutz zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat eine zentrale Internetseite unter der Adresse

https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/financing-cap/beneficiaries_en

eingerrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

Beiblatt 6

Angaben zur Identifizierung (Identifikations-/Steuernummer, Gruppenzugehörigkeit)

Wer einen Antrag auf Gewährung eines Vorteiles stellt, hat zum Zweck der Identifizierung in jedem Antrag folgende zum Antragszeitpunkt geltende Informationen im Antrag und ggf. auf Beiblatt 1 anzugeben:

1. Name und Vorname, die Firma oder die Bezeichnung, unter der er im Rechtsverkehr auftritt,
2. sofern es sich um eine juristische Person oder Personenvereinigung handelt: seine Wirtschafts-Identifikationsnummer im Sinne des § 139c der Abgabenordnung,
3. sofern es sich um eine natürliche Person handelt:
 - a) seine Wirtschafts-Identifikationsnummer im Sinne des § 139c der Abgabenordnung, wenn er den Antrag als wirtschaftlich Tätiger im Sinne des § 139a Absatz 3 der Abgabenordnung stellt,
 - b) im Übrigen seine Identifikationsnummer im Sinne des § 139b der Abgabenordnung,
4. sofern er einer Gruppe nach Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19) angehört, soweit zutreffend:
 - a) den Namen seines Mutterunternehmens und dessen Nummer im Sinne der Nummer 2 oder 3,
 - b) den Namen seines obersten Mutterunternehmens und dessen Nummer im Sinne der Nummer 2 oder 3,
 - c) die Namen seiner Tochterunternehmen und deren Nummern im Sinne der Nummer 2 oder 3.

Ist die Angabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer im Sinne des § 139c der Abgabenordnung erforderlich, ist sie einschließlich des Unterscheidungsmerkmals im Sinne des § 139c Absatz 5a der Abgabenordnung anzugeben. Sofern eine Wirtschafts-Identifikationsnummer im Sinne des § 139c der Abgabenordnung nicht vergeben ist, ist die gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer im Sinne des § 27a des Umsatzsteuergesetzes anzugeben. Ist auch diese nicht vergeben, ist die Steuernummer anzugeben. Sätze 2 bis 4 gelten nicht, wenn der Antrag mit einer nicht wirtschaftlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht.

Hinweis:

Sanktionen sind möglich, wenn die Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gemacht werden.

Beiblatt 7

Datenschutzhinweise

im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren auf Gewährung einer Unterstützung für die befristete Krisendestillation von Wein nach der Krisendestillationsverordnung 2026 in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das Regierungspräsidium Stuttgart zuständig.

<u>Kontaktdaten des Verantwortlichen</u>	<u>Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten</u>
Regierungspräsidium Stuttgart Ruppmannstraße 21 70565 Stuttgart Telefon: 0711 904-0 E-Mail: poststelle@rps.bwl.de	Regierungspräsidium Stuttgart Behördlicher Datenschutzbeauftragter Ruppmannstraße 21 70565 Stuttgart E-Mail: Datenschutzbeauftragter@rps.bwl.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden erhoben, um die im Antrag auf Unterstützung gemachten Angaben auf Vollständigkeit und Plausibilität sowie das Vorhaben auf Förderfähigkeit zu prüfen, die Grundlage für die spätere Bewilligung und Auszahlung der Unterstützung zu schaffen, Sie über weitere Verfahrensschritte in Kenntnis zu setzen oder bei Rückfragen mit Ihnen in Verbindung zu treten.

Eine Rechtspflicht zur Mitteilung der im Antrag auf Unterstützung aufgeführten Daten besteht nicht. Ohne die Angabe Ihrer personenbezogenen Daten insbesondere in Form des Namens, der Anschrift, der Bankverbindung und der Unternehmensnummer ist die Durchführung des Förderverfahrens jedoch nicht möglich. Die Erhebung und Verarbeitung dieser für die Antragsbearbeitung benötigten Daten erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (EU-Datenschutz-Grundverordnung).

Abweichend hiervon ist die Kenntnis Ihrer Telefonnummer, Telefaxnummer, Mobilfunknummer und Ihrer E-Mail-Adresse, die Ihres Ansprechpartners (Name, Funktion und Telefondurchwahl) sowie ggf. Ihres Bevollmächtigten/Betreuers für die Durchführung des Förderverfahrens zwar hilfreich, aber nicht zwingend erforderlich. Eine Angabe findet auf freiwilliger Basis statt. Sofern Sie dieser nicht nachkommen, entstehen Ihnen keinerlei Nachteile. Sollten Sie mit der Erhebung, Verarbeitung und Speicherung dennoch einverstanden sein, ist gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der EU-Datenschutz-Grundverordnung ausdrücklich die Erteilung einer Einwilligung notwendig (siehe Beiblatt 2 dieses Antrags). Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden (Beiblatt 8).

Weitergabe von Daten

Ihre personenbezogenen Daten können an andere behördliche Institutionen weitergegeben werden, damit diese ihrer Aufsichtspflicht nachkommen oder die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel prüfen können.

Weiterhin werden Ihre Angaben gemäß Art. 98 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 im Internet veröffentlicht. Diese Vorgehensweise ist nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der EU-Datenschutz-Grundverordnung rechtmäßig. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Beiblatt 6 (Merkblatt Transparenz/ Veröffentlichung).

Dauer der Datenspeicherung

Die Daten werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens im Regierungspräsidium Stuttgart so lange gespeichert und verarbeitet, wie sie zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich sind und der Löschung keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen. Maßgebend für die Speicherfristen sind die Vorgaben der Fachgesetze oder sie bestimmen sich nach sonstigen Regelungen über die Aufbewahrungspflichten.

Die Entscheidungen, die auf der Grundlage Ihrer personenbezogenen Daten getroffen werden, erfolgen nicht im Rahmen einer automatisierten Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 der EU-Datenschutz-Grundverordnung.

Rechte der Betroffenen

Nach den Maßgaben der Artikel 7, 15 bis 18 und 20 der EU-Datenschutz-Grundverordnung und Artikel 21 der Datenschutz-Grundverordnung haben Sie das Recht:

- Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen;
- Auskunft über Sie betreffende, beim zuständigen Regierungspräsidium gespeicherte Daten zu verlangen;
- die Berichtigung unrichtiger, Sie betreffender Daten zu verlangen;
- die Löschung Sie betreffender Daten zu verlangen;
- die Einschränkung der Verarbeitung Sie betreffender Daten zu verlangen;
- die Übermittlung von Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen;
- jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen den Datenschutz verstößt, haben Sie, unbeschadet eines anderen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs, das Recht auf Beschwerde beim Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg (Artikel 77 der EU-Datenschutz-Grundverordnung).

Darüber hinaus verweisen wir auf die gemeinsame Datenschutzerklärung aller Regierungspräsidien in Baden-Württemberg, die Sie unter

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Seiten/Datenschutz.aspx>

einsehen können.

Beiblatt 8

Widerruf des / der Betroffenen

**bezüglich der Einwilligung zur Speicherung und Verarbeitung freiwilliger Angaben
zum Antrag auf Unterstützung für die befristete Krisendestillation von Wein 2026**

Name:

Für die Bearbeitung des Antrags auf Unterstützung für die befristete Krisendestillation von Wein haben Sie Ihre Einwilligung zur Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt.

Nach Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung haben Sie das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen.

- ☐ Hiermit widerrufe ich/wir meine/unsere Einwilligung, dass meine/unsere Telefon- und Telefaxnummer, E-Mailadresse sowie Mobilfunknummer erhoben, gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

Datum, Unterschrift

Wichtiger Hinweis zur Unterschrift: Bei Firmen, Winzergenossenschaften, Weinerzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugern ist der Antrag von den für die Gültigkeit notwendigen zeichnungsberechtigten Personen gemäß eingereichter Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Vollmacht zu unterschreiben.